

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1964	Nummer 97
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20307	29. 7. 1964	RdErl. d. Finanzministers Benennung von Beamten und Angestellten des Landes aus dem Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen und von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Dienstaufsicht des Finanzministers unterstehen, als Beisitzer bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	1104
21220	29. 7. 1964	RdErl. d. Innenministers Medizinalassistenten, Vorlage der geforderten Versicherungsgutachten	1104
2170	28. 7. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39 ff. BSHG; hier: Grundsätze für die Anerkennung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Behinderte	1104
71312 8054	22. 7. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Auslieferung gefüllter Druckgasflaschen durch die Füllwerke und Transport der Behälter	1105

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
31. 7. 1964	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen 1106
Notizen	
3. 8. 1964	Anschriftenänderung des Mexikanischen Konsulats in Düsseldorf 1109
3. 8. 1964	Anschriftenänderung des Konsulats von Uruguay in Düsseldorf 1109
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 37 v. 31. 7. 1964	1109
Nr. 38 v. 3. 8. 1964	1109
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 15 v. 1. 8. 1964	1110

I.

20307

Benennung von Beamten und Angestellten des Landes aus dem Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen und von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Dienstaufsicht des Finanzministers unterstehen, als Beisitzer bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1964 —
B 4000 — 2312 TV/64

Dem Abschnitt I Unterabs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Zu der Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten gehört auch die Bearbeitung von Grundsatzfragen des Arbeits- und Tarifrechts für den öffentlichen Dienst.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 1. 12. 1961 (SMBL. NW. 20307).

— MBL. NW. 1964 S. 1104.

21220

**Medizinalassistenten
Vorlage der geforderten Versicherungsgutachten**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1964 —
VI A 1 — 50.11.21

Nach § 64 Abs. 6 der Bestallungsordnung für Ärzte v. 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334) i. d. F. der Vierten Verordnung v. 13. Juli 1963 (BGBl. I S. 470) hat der Medizinalassistent während der Medizinalassistentenzeit über zwei Krankheitsfälle aus der Versicherungsmedizin oder dem Versorgungswesen je ein von dem Direktor oder ärztlichen Leiter gezeichnetes und von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) für ausreichend befundenes Gutachten zu erstatten, in dem zu dem von dem Kranken erhobenen Rechtsanspruch (Krankengeld, Unfall-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeitsrente usw.) Stellung genommen wird.

Das zu erstattende und als ausreichend zu befindende Gutachten muß richtig sein, seinem Inhalt nach überzeugend wirken und den bestehenden Formvorschriften entsprechen. Das Gutachten ist daher grundsätzlich in freier Form zu erstatten. Durchschläge der von den gesetzlichen Versicherungsträgern angeforderten Formulargutachten können nicht als ausreichend anerkannt werden, da sie nicht erkennen lassen, ob sich der Gutachter bei der Urteilsfindung eingehend mit den Angaben des Untersuchten und dem von ihm festgestellten ärztlichen Befund unter Beachtung der einschlägigen medizinischen Fachliteratur ausführlich auseinandergesetzt hat.

Jedes Gutachten muß enthalten:

- a) Art, Zeit, Anlaß, Auftraggeber, Zweck, Datum des Auftrages zur Gutachtenerstattung, Benennung der zu begutachtenden Person mit Anfangs- oder Endbuchstaben (Schweigepflicht!), vollständige Angaben zur Person des zu Begutachtenden, Fragestellungswiederholung des Auftraggebers für die Begutachtung mit genauer Bestimmung des für die Begutachtung zur Verfügung gestellten Aktenmaterials,
- b) Angaben des zu Begutachtenden oder seiner Angehörigen über die Krankheitsvorgeschichte sowie jetzige Klagen und Beschwerden,
- c) Mitteilungen über die bisherigen Feststellungen des Versicherungsträgers in Form eines Aktenauszuges aus den Akten des Versicherungsträgers,
- d) objektiver klinischer Untersuchungsbefund
Allgemeinzustand — Sinnesorgane — Kreislauforgane — Atmungsorgane — Bauch- und Unterleibsorgane — Gliedmaßen — Nerven- und Geisteszustand, Harnorgane — Geschlechtsorgane —
Ergebnisse der angewandten klinisch-diagnostischen Untersuchungsmethoden —,
- e) klinische Diagnose,

f) ausführliche Beurteilung mit differentialdiagnostischen Erwägungen und einer Deutung, Wertung und Würdigung von klinischem Befund, Angaben zur Vorgeschichte, zu jetzigen Klagen und Beschwerden sowie zum Akteninhalt unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungssätze und Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft, ausführliche Begründung für eine eigene ärztliche Auffassung und wissenschaftliche Meinung bzw. für die abweichende Auffassung von bisher erstatteten Gutachten,

g) kurze Zusammenfassung des gutachtlichen Urteils mit kurzer Beantwortung der vom Auftraggeber gestellten Fragen.

In dem Gutachten sollte eine klare und einfache sowie verständliche Ausdrucksweise angestrebt werden, um Verwechslungen und Fehldeutungen zu vermeiden. Falls keine Anforderungen für derartige, den Formvorschriften entsprechende Gutachten vorliegen oder beigebracht werden können, kann der Medizinalassistent von seinem die Ausbildung leitenden Chefarzt mit der Ausarbeitung „erdachter Fälle“ beauftragt werden.

Pathologisch-anatomische Zusammenhangsgutachten können als ausreichend angesehen werden, wenn sie zu einem Versicherungsanspruch ausführlich Stellung nehmen.

An die Regierungspräsidenten,

nachrichtlich:

an die Ärztekammer Nordrhein in Düsseldorf,

Ärztekammer Westfalen-Lippe in Münster.

— MBL. NW. 1964 S. 1104.

2170

**Eingliederungshilfe für Behinderte
nach §§ 39 ff. BSHG**

hier: Grundsätze für die Anerkennung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Behinderte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 7. 1964 —
IV A 2 — 5007.8

I

Die in § 39 Abs. 3 BSHG bestimmte Aufgabe der Eingliederungshilfe für Behinderte erfordert umfassende und nachhaltige Hilfemaßnahmen, die geeignete Einrichtungen und damit qualifiziertes Personal, geeignete Räume und Ausstattung sowie geeignete freie gemeinnützige oder kommunale Träger voraussetzen.

In diesem Sinne enthalten die folgenden Grundsätze Mindestforderungen für die Anerkennung von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344 / SGV. NW. 2170), in denen Eingliederungshilfe für Behinderte im Sinne des §§ 39 ff. BSHG gewährt wird. Ich werde die Prüfung der Voraussetzungen bei bestehenden Einrichtungen für eine Übergangszeit von drei Monaten nach Inkrafttreten der Grundsätze und bei neu in Betrieb genommenen Einrichtungen großzügig handhaben, um nicht Entwicklungsmöglichkeiten der Einrichtung zu hemmen.

Weitere Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtungen, wie sie etwa in den Vorschriften über die Heimaufsicht im Rahmen der Jugendhilfe enthalten sind, bleiben unberücksichtigt. Anstalten, Heime und gleichartige Einrichtungen im Sinne des § 103 Abs. 5 BSHG bedürfen keiner Anerkennung.

II

Zu den Einrichtungen, die anerkannt werden können, zählen:

1. **Sonderkindergärten für Behinderte** zur Einübung des sozialen Verhaltens und der lebenspraktischen Fähigkeiten, der Sinnesfunktionen, insbesondere der Bewegungsfähigkeit und des Sprechens; sie sollen zur Aufnahme in eine Tagesbildungsstätte oder Sonderschule hinführen. Der Behinderte kann frühestens im Alter von drei Jahren aufgenommen werden und soll nicht über das achte Lebensjahr hinaus im Sonderkindergarten verbleiben.

2. **Tagesbildungsstätten für Behinderte**, in denen die Hilfen, die im Sonderkindergarten gewährt wurden, fortgeführt und die Behinderten in angemessenem Umfang und in geeigneter Weise gefördert und weitergebildet werden. Der Behinderte soll in der Regel im Alter von sechs bis acht Jahren aufgenommen werden und kann in der Regel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Tagesbildungsstätte verbleiben.
3. **Anlernwerkstätten für Behinderte**, die zur Aufnahme einer Tätigkeit in einer Beschützenden Werkstatt oder, soweit das möglich ist, zum freien Erwerbsleben hinführen. Die Anlernwerkstatt setzt die Bildungsarbeit neben der beruflichen Ausbildung fort. Der Behinderte soll in der Regel im Alter von 14 bis 16 Jahren aufgenommen werden.
4. **Beschützende Werkstätten für Behinderte**, in denen die in der Anlernwerkstatt gewährten Hilfen praktisch angewendet und weiter entwickelt werden mit dem Ziel, die Behinderten sinnvoll zu beschäftigen und nach Möglichkeit in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt dort wenigstens teilweise zu erwerben.

Die Aufnahme in eine Tagesbildungsstätte, Anlernwerkstatt oder Beschützende Werkstatt setzt nicht voraus, daß der Behinderte eine Einrichtung der vorangehenden Stufe besucht hat.

III

Eine Einrichtung kann nur dann als geeignet anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind oder ihre Erfüllung sichergestellt ist:

1. Nach einem angemessenen Probeaufenthalt des Behinderten in der Einrichtung muß eine Gutachtergruppe darüber gehört werden, ob der Behinderte endgültig in die Einrichtung aufgenommen wird. Der Gutachtergruppe müssen in jedem Fall der Leiter der Einrichtung sowie ein Arzt angehören, der über besondere Kenntnisse in der Hilfe für Behinderte verfügt und im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe tätig ist. Bei Bedarf sind weitere qualifizierte Ärzte und ggf. ein Psychologe sowie bei der Aufnahme in eine Beschützende Werkstatt ein Vertreter der Arbeitsverwaltung hinzuzuziehen.

Entsprechend ist bei der Überführung in eine andere Stufe und bei der Entlassung aus der Einrichtung zu verfahren; bei der Überführung in eine andere Stufe ist auch der Leiter der abgehenden Einrichtung zu hören.

2. Die Behinderten sollen in der Regel in Gruppen betreut werden, deren Größe sich nach Art und Schwere der Behinderung richtet. Die Gruppen in Sonderkindergärten dürfen höchstens acht, in Tagesbildungsstätten höchstens zwölf Behinderte umfassen.
3. Die Betreuungszeit in der Einrichtung (ohne Fahrzeit) soll mindestens sechs Stunden am Werktag betragen. Beschränkt sich die Hilfe auf fünf Werktage, so soll die tägliche Betreuungszeit mindestens sieben Stunden betragen. Zahl und Dauer der Übungsstunden müssen sich nach der körperlichen, geistigen und seelischen Leistungskraft des Behinderten richten. Während der Mittagszeit ist eine warme Mahlzeit auszugeben.
4. Die Einrichtung darf in der Zeit der Schulsommerferien höchstens vier zusammenhängende Wochen, in der außerhalb dieses Zeitraumes liegenden Zeit eines Kalenderjahres an höchstens acht Werktagen geschlossen sein. Dabei gelten Samstage nicht als Werktage.
5. Zahl, Art und Größe der Räume müssen sich nach der Art der Behinderung der Betreuten, der Zahl und der Größe der Gruppe sowie der Art und dem Zweck der Einrichtung (Sonderkindergarten, Tagesbildungsstätte, Anlernwerkstatt, Beschützende Werkstatt) richten. Die Einrichtung muß über eine sog. Teeküche, einen Gymnastikraum und einen Ruheraum verfügen. Soweit sich ein Raum für beide Zwecke (Gymnastik und Ruhe) eignet, bedarf es keines zweiten Raumes.
6. Die Einrichtung soll so gelegen sein, daß lange Anfahrtswege nach Möglichkeit vermieden werden. Sie soll möglichst ruhig und in der Nähe einer Dauergrünfläche liegen.

7. Die Zahl der in der Einrichtung tätigen Fachkräfte muß in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der betreuten Personen stehen.

Der Leiter der Einrichtung und die Leiter der Betreuungsgruppen müssen sich nach der Persönlichkeit für die Betreuung Behinderter eignen und entweder über eine den Aufgaben entsprechende Ausbildung, insbesondere eine sozialpädagogische Ausbildung, oder über besondere Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen. Die Einrichtung hat die Vertiefung der Fachkenntnisse durch geeignete Fortbildung sicherzustellen.

Die Leiter der Betreuungsgruppen sollen in der Regel von je einem Helfer unterstützt werden, es sei denn, daß Größe der Gruppe sowie Art und Schwere der Behinderung einen Helfer nicht erfordern.

Weitere Fachkräfte sind einzusetzen, soweit Größe der Einrichtung, Art der Behinderung sowie Zweck und Ziel der Hilfe es erfordern.

8. Die Einrichtung soll die Erziehungsberechtigten durch Hausbesuche, Elternsprechstunden und Elternabende beraten, um den Erfolg der Maßnahmen zu sichern.
9. Der Träger der Einrichtung muß sich bereit erklären,
 - a) jedes Jahr eine Betriebs- und Wirtschaftsprüfung durchführen zu lassen und das Ergebnis dem überörtlichen Träger vorzulegen; diese Verpflichtung trifft kommunale Träger und die freien gemeinnützigen Träger nicht, die einem der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen angehörenden Spitzenverband angeschlossen sind.
 - b) mir oder der von mir beauftragten Behörde zu gestatten, sich in geeigneter Weise davon zu unterrichten, ob die Tatsachen noch vorliegen, die zur Anerkennung geführt haben.

IV

1. Der Träger der Einrichtung reicht bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung dreifach ein. In dem Antrag sind die Tatsachen darzustellen, aus denen sich ergibt, daß die Voraussetzungen nach Abschnitt III erfüllt sind oder ihre Erfüllung sichergestellt ist.

Der örtliche Träger gibt den Antrag mit seiner Stellungnahme zu der Frage der Eignung an den überörtlichen Träger weiter, der ihn mir mit seiner Stellungnahme vorlegt. In den Stellungnahmen ist unter anderem anzugeben, welche Mängel noch zu beseitigen sind und bis wann fehlende Voraussetzungen voraussichtlich erfüllt sein werden. Eine Ausfertigung des Antrages bleibt bei dem örtlichen, eine weitere bei dem überörtlichen Träger.

2. Die Anerkennung kann unter Bedingungen, Befristungen, einem allgemeinen Widerrufsvorbehalt und Auflagen erteilt werden. Der Widerruf kann ausgeübt werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen, wenn Auflagen nicht erfüllt oder wenn wesentliche Mängel nicht beseitigt werden, nachdem eine angemessene Frist zur Erfüllung oder Beseitigung erfolglos verstrichen ist.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1964 S. 1104.

71312
8054

Druckgasverordnung

hier: Auslieferung gefüllter Druckgasflaschen durch die Füllwerke und Transport der Behälter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 7. 1964 —
III A 2 — 8552 8553 — (III Nr. 40.64)

In letzter Zeit wurde mehrfach festgestellt, daß die Schutzkappen gefüllter Druckgasflaschen, die von Füllwerken ausgeliefert wurden, nur lose aufgesetzt bzw. nur ein bis zwei Gewindgänge aufgeschraubt oder bei Flüssiggasflaschen nicht richtig aufgesteckt waren. Ferner

wurde festgestellt, daß vereinzelt solche Schutzkappen verwendet worden sind, die wegen ihres Farbanstriches für die betreffenden Flaschen nicht verwendet werden durften (siehe Ziffer 18 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG —).

Der nach Ziffer 12 TG geforderte Ventilschutz wird bei unsachgemäßer Behandlung der Schutzkappen nicht erreicht. Die Verwendung von Schutzkappen, deren Farbanstrich nicht mit dem Farbanstrich der Flaschen überein-

stimmt, kann u. U. zu Verwechslungen führen, die Schadensfälle nach sich ziehen können.

Bei der Besichtigung von Füllwerken, Flaschenlagern u. dgl. bitte ich auf die geschilderten Mißstände zu achten und für Abhilfe Sorge zu tragen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1964 S. 1105.

II.

Innenminister

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 31. 7. 1964 — VI A 4 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 30. Juni 1964 — VIh — 18 i 02 07 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehend aufgeführter Sera und Impfstoffe abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 6934 — 6939 (sechstausendneunhundertvierunddreißig bis sechstausendneunhundertneununddreißig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 348 (dreihundertachtundvierzig) Diphtherie
355 (dreihundertfünfundfünfzig) Diphtherie—Tetanus
347 (dreihundertsiebenundvierzig) Diphtherie—Pertussis—Tetanus
350 (dreihundertfünfzig) Diphtherie—Pertussis—Tetanus
351 (dreihunderteinundfünfzig) Diphtherie—Pertussis—Tetanus
353 (dreihundertdreißig) Diphtherie—Pertussis—Tetanus
354 (dreihundertvierundfünfzig) Diphtherie—Scharlach
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Gasbrand-(Gasoedem-)Sera

Kontroll-Nr. 600 u. 601 (sechshundert und sechshunderteins)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Gasbrand-(Peritonotis-)Sera

Kontroll-Nr. 328 (dreihundertachtundzwanzig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Geflügelpest-Adsorbatimpfstoffe

Kontroll-Nr. 172 u. 173 (einhundertzweiundsiebzig und einhundertdreiundsiebzig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn
20 102 (zwanzigtausendeinhundertundzwei)
Organon GmbH., Aulendorf-Württ.
ALD 209 (zweihundertundneun)
VEMIE Veterinär Chemie GmbH., Kempen-Ndrh.

Poliomyelitis-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 40 u. 41 DTPol (vierzig und einundvierzig)
109 TPol (einhundertundneun)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Poliomyelitis-Impfstoff

Kontroll-Nr. 310 (dreihundertundzehn)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

Kontroll-Nr. 2174 (zweitausendeinhundertvierundsiebzig)
2177 (zweitausendeinhundertsiebenundsiebzig)
2204 u. 2205 (zweitausendzweihundertundvier und zweitausendzweihundertundfünf)
2232 (zweitausendzweihundertzweiunddreißig)
2234 (zweitausendzweihundertvierunddreißig)
2258 — 2260 (zweitausendzweihundertachtundfünfzig bis zweitausendzweihundertundsechzig)
2283 (zweitausendzweihundertunddreiundachtzig)

Rotlauf-Sera

Kontroll-Nr. 46	(sechshundvierzig) Asid-Institut GmbH., Lohhof
2020 — 2024	(zweitausendundzwanzig bis zweitausendundvierundzwanzig) Behringwerke AG., Marburg/Lahn
65	(fünfundsechzig) Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe/Oldenburg
61 u. 62	(einundsechzig und zweiundsechzig) Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya/Weser
146	(einhundertsechshundvierzig) Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.

Salmonella-Sera

Kontroll-Nr. 107 u. 108	(einhundertundsieben und einhundertundacht)
O-Faktoren-Sera	
110 — 113	(einhundertundzehn bis einhundertunddreizehn)
O-Faktoren-Sera	
154	(einhundertvierundfünfzig)
abs. omni-val. Sera	
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 357	(dreihundertsiebenundfünfzig)
360 — 365	(dreihundertundsechzig bis dreihundertundfünfundsechzig) Behringwerke AG., Marburg/Lahn
41 u. 42	(einundvierzig und zweiundvierzig) Asid-Institut GmbH., Lohhof
28, 29 u. 33	(achtundzwanzig, neunundzwanzig und dreiunddreißig) Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya/Weser
570	(fünfhundertundsiebzig) Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen/Württ.

Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O

Kontroll-Nr. 2147 — 2152	(zweitausendeinhundertsiebenundvierzig bis zweitausendeinhundertundzweiundfünfzig)
2164 — 2166	(zweitausendeinhundertundvierundsechzig bis zweitausendeinhundertundsechshundsechzig)
2170 — 2172	(zweitausendeinhundertsiebzig bis zweitausendeinhundert-zweiundsiebzig)
2182 — 2184	(zweitausendeinhundertzweiundachtzig bis zweitausendeinhundertvierundachtzig)
2186 — 2191	(zweitausendeinhundertsechshundachtzig bis zweitausendeinhunderteinundneunzig)
2196 — 2201	(zweitausendeinhundertsechshundneunzig bis zweitausendzweihunderteins)
2208 — 2210	(zweitausendzweihundertundacht bis zweitausendzweihundertundzehn)
2212 — 2216	(zweitausendzweihundertundzwölf bis zweitausendzweihundertundsechzehn)
2219 — 2223	(zweitausendzweihundertneunzehn bis zweitausendzweihundertunddreiundzwanzig)
2229	(zweitausendzweihundertundneunundzwanzig)
2240 — 2242	(zweitausendzweihundertundvierzig bis zweitausendzweihundertundzweiundvierzig)
2244 — 2247	(zweitausendzweihundertvierundvierzig bis zweitausendzweihundertsiebenundvierzig)
2251 — 2253	(zweitausendzweihundertundeinundfünfzig bis zweitausendzweihundertunddreiundfünfzig)
2255 — 2257	(zweitausendzweihundertfünfundfünfzig bis zweitausendzweihundertundsiebenundfünfzig)
2261	(zweitausendzweihundertundeinundsechzig)
2265 — 2270	(zweitausendzweihundertfünfundsechzig bis zweitausendzweihundertundsiebzig)
2273 — 2275	(zweitausendzweihundertdreiundsiebzig bis zweitausendzweihundertundfünfundsechzig)
2277 — 2279	(zweitausendzweihundertundsiebenundzweizehzig bis zweitausendzweihundertundneunundsiebzig)
2281 u. 2282	(zweitausendzweihunderteinundachtzig und zweitausendzweihundertzweiundachtzig)
2284 — 2293	(zweitausendzweihundertvierundachtzig bis zweitausendzweihundertdreiundneunzig)

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rh₀)

Kontroll-Nr. 2463	(zweitausendvierhundertunddreiundsechzig)
2483	(zweitausendvierhundertunddreiundachtzig)
2489	(zweitausendvierhundertundneunundachtzig)
2499	(zweitausendvierhundertundneunundneunzig)
2543 u. 2544	(zweitausendfünfhundertunddreiundvierzig und zweitausendfünfhundertundvierundvierzig)
2556 u. 2557	(zweitausendfünfhundertundsechsfünfzig und zweitausendfünfhundertundsiebenundfünfzig)

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

Kontroll-Nr. 2137 u. 2138	(zweitausendeinhundertsiebenunddreißig und zweitausendeinhundertundachtunddreißig)
2156 — 2158	(zweitausendeinhundertsechsfünfzig bis zweitausendeinhundertachtundfünfzig)
2168 u. 2169	(zweitausendeinhundertachtundsechzig und zweitausendeinhundertneunundsechzig)
2178	(zweitausendeinhundertachtundsiebzig)
2194 u. 2195	(zweitausendeinhundertvierundneunzig und zweitausendeinhundertfünfundneunzig)
2202 u. 2203	(zweitausendzweihundertundzwei und zweitausendzweihundertunddrei)
2206	(zweitausendzweihundertundsechs)
2211	(zweitausendzweihundertundelf)
2217 u. 2218	(zweitausendzweihundertundsiebzehn und zweitausendzweihundertachtzehn)
2226 — 2228	(zweitausendzweihundertsechszwanzig bis zweitausendzweihundertachtundzwanzig)
2235 — 2238	(zweitausendzweihundertfünfunddreißig bis zweitausendzweihundertachtunddreißig)
2243	(zweitausendzweihundertdreiundvierzig)
2254	(zweitausendzweihundertvierundfünfzig)
2262 — 2264	(zweitausendzweihundertzweiundsechzig bis zweitausendzweihundertvierundsechzig)
2271 u. 2272	(zweitausendzweihunderteinundsiebzig und zweitausendzweihundertzweiundsiebzig)
2276	(zweitausendzweihundertsechsfünfzig)
2294	(zweitausendzweihundertvierundneunzig)
2298 u. 2299	(zweitausendzweihundertachtundneunzig und zweitausendzweihundertneunundneunzig)

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. 7097 — 7116	(siebentausendundsiebenundneunzig bis siebentausendeinhundertsechzehn)
7118 — 7120	(siebentausendeinhundertachtzehn bis siebentausendeinhundertzwanzig)
102	Behringwerke AG., Marburg/Lahn (einhundertundzwei) Asid-Institut GmbH, Lohhof

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 63 u. 64	(dreiundsechzig und vierundsechzig)
Tetanus	
62	(zweiundsechzig)
TABTet	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Tuberkuline

Kontroll-Nr. 39 u. 40	(neununddreißig und vierzig)
Rinder-Einheits-Tuberkulin	
	Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt a. M.-Höchst
55	(fünfundfünfzig)
Rinder-Einheits-Tuberkulin	
	Asid-Institut GmbH, Lohhof.

(Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.)

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1964 S. 1106.

Notizen

**Anschriftenänderung
des Mexikanischen Konsulats in Düsseldorf**Düsseldorf, den 3. August 1964
I/5 434—3/64

Seit dem 1. August 1964 befindet sich das Mexikanische Konsulat in Düsseldorf, Königsallee 82/84. Die Sprechzeit ist weiterhin montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr. Fernruf 2 89 59 und 2 89 50.

— MBl. NW. 1964 S. 1109.

**Anschriftenänderung
des Konsulats von Uruguay in Düsseldorf**Düsseldorf, den 3. August 1964
I/5 452—1/64

Am 1. August 1964 ist das Konsulat von Uruguay in Düsseldorf nach Wagnerstraße 26 verlegt worden. Sprechzeit: montags bis freitags 10 bis 13 Uhr und 15 bis 16 Uhr. Fernruf 35 34 35.

— MBl. NW. 1964 S. 1109.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 37 v. 31. 7. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	14. 7. 1964	Zweites Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Besoldungsänderungsgesetz)	249

— MBl. NW. 1964 S. 1109.

Nr. 38 v. 3. 8. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
222	14. 7. 1964	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.	257
611	14. 7. 1964	Gesetz über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrEStGemG)	258

— MBl. NW. 1964 S. 1109.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Hinweise auf Rundverfügungen	169	henden Entscheidung über das unzulässige Rechtsmittel zu erteilen. OLG Köln vom 11. Mai 1964 — 9 W 36/64	175
Personalnachrichten	170		
Gesetzgebungsübersicht	171		
Rechtsprechung		Strafrecht	
Zivilrecht		1. StGB § 24; StPO §§ 268 a, 305 a. — Das Berufungsgericht hat als solches auch über eine nach § 24 StGB ergangene Bewährungsauflage eine eigene selbständige Entscheidung zu treffen, die mit der Beschwerde angefochten werden kann. OLG Hamm vom 5. Juni 1964 — 3 Ws 184/64	176
1. BGB § 1672; ZPO § 627. — Auch wenn in Ehesachen eine einstweilige Anordnung über die Personensorge nach § 627 ZPO getroffen worden ist, bleibt das Vormundschaftsgericht befugt, über die Personensorge oder die elterliche Gewalt nach § 1672 BGB zu befinden. OLG Hamm vom 27. Mai 1964 — 15 W 101/64	172	2. StGB § 145 d; StPO § 467 II. — Zur Abgrenzung des Vergehens nach § 145 d StGB von der straflosen Selbstbegünstigung. — Zur Frage der Erstattung von notwendigen Auslagen beim Freispruch des Angeklagten aus Rechtsgründen. OLG Hamm vom 21. April 1964 — 3 Ss 234/64	177
2. BGB § 1751 I; JWG i. d. F. vom 28. August 1953 §§ 9, 32, 35; PStG §§ 47, 48, 49. — Zum Umfang des Rechts und der Pflicht des Standesbeamten, die Wirksamkeit eines gerichtlich bestätigten Adoptionsvertrages zu überprüfen. — Zur Übertragung der Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten seitens des Jugendamtes als Amtsvormund auf einzelne seiner Mitglieder oder Beamten. OLG Hamm vom 13. Mai 1964 — 15 W 66/64	172	3. StPO § 369. — Der auf freiem Fuß befindliche Verurteilte und sein Verteidiger haben stets ein Recht auf Anwesenheit bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, wenn das Wiedernahmeverfahren zugunsten des Verurteilten betrieben wird. OLG Hamm vom 4. Mai 1964 — 2 Ws 160/64	178
3. BGB § 1800 II; FGG § 16 I, § 29 II, §§ 55 a, 60 I Ziff. 6. — Gegen eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht im Wege einer einstweiligen Anordnung die Genehmigung zu einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung des Mündels erteilt, ist die einfache (nicht fristgebundene) Beschwerde zulässig. OLG Hamm vom 14. Mai 1964 — 15 W 131/64	173	Öffentliches Recht	
4. BGB § 1800 I und II, § 1846. — Im Falle der Dringlichkeit kann auch das Vormundschaftsgericht gem. § 1846 BGB den Aufenthalt des Mündels in einer geschlossenen Anstalt anordnen, wenn im übrigen die Unterbringung nach den für das Genehmigungsverfahren gemäß § 1800 II BGB entwickelten Grundsätzen zulässig ist. OLG Hamm vom 13. Mai 1964 — 15 W 140/64	174	1. DONW § 41 I, § 43. — Auch der zweite Beisitzer einer Disziplinarkammer darf rechtskundig sein. — Zur Zulässigkeit der Heranziehung der sogenannten Beamtenbeisitzer von Fall zu Fall durch den Vorsitzenden der Disziplinarkammer. OVG Münster — Disziplinarsenat — vom 11. Oktober 1963 — V 17.63	178
5. ZPO §§ 705, 706. — Der Eintritt der äußeren Rechtskraft wird durch die Einlegung eines unzulässigen Rechtsmittels nicht gehemmt. — Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist jedoch gehindert, das Rechtskraftzeugnis vor der abschlie-		2. VwGO § 166 I, § 61 Ziff. 2; ZPO § 114 I Satz I und IV, § 50 II. — Im Verwaltungsstreitverfahren kann einem nichtrechtsfähigen Verein das Armenrecht nach § 114 I Satz I ZPO bewilligt werden, wenn die Armut sowohl hinsichtlich des Vermögensvermögens als auch hinsichtlich der Vermögensverhältnisse der einzelnen Vereinsmitglieder nachgewiesen ist. OVG Münster vom 6. Dezember 1963 — II B 451/63	179

— MBl. NW. 1964 S. 1110.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.